



Brüssel, den 26. Juli 2016
(OR. en)

11486/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0201 (NLE)

VISA 247
COLAC 65

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12095/15
Nr. Komm.dok.:	12047/15 + ADD 1, COM (2015) 436 final
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

1. Die Kommission hat am 14. September 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag² und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens³ übermittelt.
2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat sind die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden.
Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 12093/15 VISA 303 COLAC 92. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 12095/15 VISA 305 COLAC 94. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 12094/15 VISA 304 COLAC 93.

¹ 12046/15 VISA 288 COLAC 88.

² 12046/15 ADD 1 VISA 288 COLAC 88.

³ 12047/15 VISA 289 COLAC 89 + ADD 1.

3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit der Republik Kolumbien am 26. Oktober 2015 genehmigt. Das Abkommen wurde am 2. Dezember 2015 unterzeichnet und wird seit dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet¹.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens an.
5. Am 26. Oktober 2015 hat der Rat beschlossen, dass der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss sowie der Wortlaut des Abkommens (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Texte) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung übermittelt werden.
6. Am 8. Juni 2016 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kolumbien zuzuleiten.
7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden², nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ Veröffentlicht im ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 1.

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Republik Kolumbien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er

- den in Dokument 12095/15 VISA 305 COLAC 94 wiedergegebenen Beschluss unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
- beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.
